

571. Baulinien. Am 1. März 1967 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 30. Oktober 1957 betreffend die Festsetzung von neuen Baulinien am Schanzengraben zwischen dem General Guisan-Quai und der Bärengasse.

Der Gemeinderat Zürich hat am 1. März 1939 unter anderem zu beiden Seiten des Schanzengrabens vom General Guisan-Quai bis zum Bleicherweg Baulinien festgesetzt. Die Referendumsfrist ist am 28. März 1939 unbenützt abgelaufen. Die auf die öffentliche Ausschreibung vom 4. April 1939 eingegangenen Rekurse wurden in zweiter Instanz zum Teil abgewiesen und zum Teil gutgeheissen.

Die gutgeheissenen Rekurse sowie neuere Planungen im Abschnitt Bleicherweg bis Bärengasse führten zu einer neuen Vorlage, welche vom Gemeinderat Zürich am 30. Oktober 1957 zum Beschluss erhoben wurde. Darin ist eine neue Baulinie am General Guisan-Quai mit entsprechender Anpassung an die Clariden- und Talstrasse und eine neue Baulinie am nordöstlichen Ufer des Schanzengrabens zwischen dem Bleicherweg und der Bärengasse mit Anpassung der Baulinie der Bärengasse enthalten. Die übrigen unangefochtenen Teile wurden aus der Vorlage von 1939 übernommen. Auch gegen die Baulinienvorlage von 1957 wurde das Referendum nicht ergriffen, dagegen wurden auch diesmal mehrere Rekurse an den Bezirksrat eingereicht. Nach Abweisung aller Rekurse durch den Bezirksrat wurden sie an den Regierungsrat weitergezogen; der letzte Rekurs wurde am 30. Juni 1966 ebenfalls abgewiesen.

In der Zwischenzeit ist mit Beschluss Nr. 4273 vom 8. Oktober 1959 der mittlere Abschnitt von der Nordgrenze der Kat.-Nr. 1434 bis zum Bleicherweg vom Regierungsrat genehmigt worden.

Das Teilstück der nordöstlichen Baulinie des Schanzengrabens zwischen der Bärengasse und der Pelikanstrasse bleibt weiterhin zurückgestellt, weil in diesem Abschnitt noch mit Aenderungen zu rechnen ist.

Gemäss dem Zeugnis des Bezirkrates vom 3. Februar 1967 ist das Teilstück der Baulinien des Schanzengrabens zwischen dem Bleicherweg und der Bärengasse nicht angefochten worden, während ein Zeugnis der Staatskanzlei bestätigt, dass die gegen den südlichen Teil der Vorlage erhobenen Rekurse endgültig erledigt sind.

Der Beschluss des Gemeinderates vom 30. Oktober 1957 ist demnach rechtskräftig. Die Ausführungen des Stadtrates in seinen Weisungen an den Gemeinderat vom 6. September 1957 sind zutreffend.

Der Genehmigung der in Absatz 1 erwähnten Baulinien steht somit nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 30. Oktober 1957 betreffend die Festsetzung von Baulinien im Bereiche des Schanzengrabens vom General Guisan-Quai bis zur Bärengasse wird im Sinne der Erwägungen und gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, das vorstehende Dispositiv öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.